

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 04.01.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Wind-
energieanlagen in den Gemarkungen Papenrode, Bahrdorf und
Klein Twülpstedt (63/Pap/00915/20) | 1 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Antrags der SAB Projektentwicklung
GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Be-
trieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Jerxheim
(Aktenzeichen 63/Jer/00992/22) | 3 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Antrags der WP Helmstedter Revier I
GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von
zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Helmstedt und
Neu Büddenstedt (Aktenzeichen 63/Hel/01489/21) | 6 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lapp-
waldsee;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverban-
des Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2023 | 9 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lapp-
waldsee;
Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandsordnung des
Planungsverbandes Lappwaldsee vom 31.01.2019 | 12 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Twülpstedt
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß
Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2023 | 13 |

**1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für
die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in den Gemarkungen
Papenrode, Bahrdorf und Klein Twülpstedt (63/Pap/00915/20)**

Der Landkreis Helmstedt hat der PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 07.12.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa 5.X mit 165,0 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 170,0 m und einer Nennleistung von je 6,2 MW. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 01	Papenrode	3	6	52°22'42,76" N 10°56'17,69" O
WEA 02	Klein Twülpstedt	7	14	52°22'56,40"N 10°56'42,35"O
WEA 03	Papenrode	3	13	52°22'40,10" N 10°56'47,51"O
WEA 04	Bahrdorf	11	397/20	52°22'52,38" N 10°57'06,03"O
WEA 05	Bahrdorf	11	397/17	52°22'46,39" N 10°57'27,93"O
WEA 06	Bahrdorf	11	392/3	52°22'55,10" N 10°57'49,11"O
WEA 07	Bahrdorf	12	384/6	52°22'45,79" N 10°58'04,19"O
WEA 08	Bahrdorf	1	13/12	52°22'57,45" N 10°58'22,86"O
WEA 09	Bahrdorf	1	13/19	52°22'39,41" N 10°58'23,43"O

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- II. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von notwendigen und beantragten Gewässerverrohrungen und Gewässerquerungen ein.
- III. Ich erteile Ihnen für das o.g. Bauvorhaben zudem eine Ausnahme von dem Verbot, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen

- IV. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 06.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

und bei der

Samtgemeinde Velpke
Fachbereich III Technische Dienste
Graffhorster Straße 6
38458 Velpke

Ansprechpartner: Herr Spaleck, Telefon: 05364 52 53
spaleck.samtgemeinde@velpke.de

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 20.01.2023 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle (Landkreis Helmstedt) angefordert werden.

Helmstedt, 04.01.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

**2. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Antrags der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in
der Gemarkung Jerxheim
(Aktenzeichen 63/Jer/00992/22)**

Kurzversion:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Itzehoe plant als Erweiterung des Windparks Söllingen die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen bei Jerxheim. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Heeseberg eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Bis einschließlich 20.03.2023 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Jerxheim (Flur 7, Flurstück 124/12 und Flur 8, Flurstück 124/16) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und ich im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachte.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁴ (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unter-

¹ vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

³ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

lagen in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

und bei der

Samtgemeinde Heeseberg
Fachbereich III Umwelt und Bauen
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Ansprechpartner: Herr Kaminsky, Telefon: 05354 9901 10,
E-Mail: samtgemeinde@heeseberg.de

Für eine Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Mit Ablauf des 20.03.2023 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend bei einem Erörterungstermin behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt liegt. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung⁵ (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 04.01.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

⁵ vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung

**3. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Antrags der WP Helmstedter Revier I GmbH
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in
den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt
(Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)**

Kurzversion:

Die WP Helmstedter Revier I GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen bei Helmstedt und Neu Büddenstedt. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Bis einschließlich 20.03.2023 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 250 m) und je 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Helmstedt (Flur 62, Flurstück 1/18) und Neu- Büddenstedt (Flur 8, Flurstück 10/4) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der WP Helmstedter Revier I GmbH gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und ich im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachte.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁴ (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unter-

¹ vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

³ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

lagen in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

und bei der

Stadt Helmstedt
Fachbereich 52 Planen, Umwelt sowie Bauen
Markt 1
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Nowak, Telefon: 05351 17 5223
E-Mail: Fabian.Nowak@stadt-helmstedt.de

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Mit Ablauf des 20.03.2023 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend bei einem Erörterungstermin behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung⁵ (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 04.01.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

⁵ vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung

**4. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lappwaldsee;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Lappwaldsee
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee in der Sitzung am 15.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	82.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	82.600 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.600 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der Aufwendungen in Höhe von 9.500 € werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

a) Gemeinde Harbke	57,46 %
b) Stadt Helmstedt	42,54 %

Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 73.100 € werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee entstehen.

Helmstedt, den 21.11.2022

gez. Henning Konrad Otto
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 05.01. bis 13.01.2023

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-2500.

Helmstedt, den 03.01.2023

gez. Henning Konrad O t t o

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

**5. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lappwaldsee;
Bekanntmachung der 1. Änderung der
Verbandsordnung
des Planungsverbandes Lappwaldsee vom 31.01.2019**

Präambel

Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt vereinbarten im Zuge der Bildung des Planungsverbandes Lappwaldsee mit Datum 31.01.2019 die Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee.

Mit Blick auf die in § 14 Abs. 3 der Verbandsordnung für den Fall einer Verbandsauflösung vorgesehene Vermögensauseinandersetzung hat der Planungsverband Lappwaldsee in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 3 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee vom 31.01.2019 wird wie folgt geändert:

Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben. Seitens der Stadt Helmstedt auf der Grundlage von § 9 Satz 1 i.V.m. § 11 Satz 1 getragene Personalkosten bleiben bei der Vermögensauseinandersetzung unberücksichtigt.

Artikel 2

Alle übrigen Regelungen der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee vom 31.01.2019 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft und gilt rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Verbandsordnung.

Helmstedt, den 21.11.2022

gez. Wittich Schobert
Verbandsvorsitzender

gez. Henning Konrad Otto
Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

**6. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Twülpstedt;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.474.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.804.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.387.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.682.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	915.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Twülpstedt, den 12.12.2022

gez. Fricke

(L. S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.01. bis 23.01.2023 (mittwochs geschlossen) in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 25 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 03.01.2023

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(Fricke)

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck